



VG-Verwaltung Lauterecken-Wolfstein · Schulstraße 6 a · 67742 Lauterecken

Kreisverwaltung  
Immissionsschutzbehörde  
Trierer Straße 49 - 51  
66869 Kusel

Ansprechpartner/in: Herr Dahlmanns  
Telefon: 06382 791 - 200  
Fax: 06382 791 - 23200  
E-Mail: Helmut.dahlmanns@vg-lw.de  
Internet: www.vg-lw.de  
Fachbereich: Natürliche Lebensgrundlagen  
und Bauen  
Standort: Bergstraße 2  
67752 Wolfstein  
Zimmer: 212

Ihr Schreiben vom  
11.08.2022

Ihr Zeichen  
50/144-10 RS R

Unser Zeichen  
Fb2/610-11/0023

Datum  
10.10.2022

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04) in den Gemarkungen Reichenbach, Landkreis Kaiserslautern, und Jettenbach, Landkreis Kusel

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 11. August 2022 teilen wir mit, dass zu dem Antrag der Firma juwi AG, 55286 Wörrstadt, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (Typ Vestas V 162-6.0 MW) mit einer Gesamthöhe von 250 m in den Gemarkungen Reichenbach, Landkreis Kaiserslautern, und Jettenbach, Landkreis Kusel, seitens der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände bestehen.

Die örtliche Bauleitplanung (Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan) steht aus hiesiger Sicht dem Vorhaben nicht entgegen. Der in der Aufstellung befindliche sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein ist noch nicht wirksam und noch nicht hinreichend konkret, da er im laufenden Verfahren noch den landesplanerischen Vorgaben der aktuellen Änderung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) angepasst werden muss. Er kann deshalb keine Ausschlusswirkung im Sinne einer Konzentrationszonenplanung entfalten. Auch der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wolfstein aus dem Jahr 2010, der gemäß § 204 Abs. 2 BauGB für die fusionierte Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein einstweilen fortgilt, entfaltet keine derartige Ausschlusswirkung, weil ihm u.a. kein gesamtträumliches Standortkonzept zu Grunde liegt. Das Fehlen eines solchen Konzeptes ist keine Unzulänglichkeit der damaligen Planung, sondern allein darin begründet, dass damals aus landesplanerischer und raumordnerischer Sicht ein solches Konzept nicht vorgesehen war und deshalb auf Ebene der Verbandsgemeinde nicht erstellt wurde.

\*\*\* Wegen gleitender Arbeitszeit empfehlen wir eine Terminvereinbarung. Dies gilt generell für das Bürgerbüro. \*\*\*

\*\*\* Wir schützen Ihre Daten, nähere Informationen unter [www.vg-lw.de](http://www.vg-lw.de) \*\*\*

**Verwaltungsstandorte:** Schulstraße 6a, 67742 Lauterecken / Bergstraße 2, 67752 Wolfstein / Bahnhofstraße 50a, 67742 Lauterecken

**Verbandsgemeindeverwaltung:**

Mo-Fr: 08:30 bis 12:00 Uhr  
Mo-Di: 14:00 bis 16:00 Uhr  
Do: 14:00 bis 18:00 Uhr

**Bürgerbüros:**

(Lauterecken / Wolfstein)  
Mo-Do: 07:15 bis 12:30 Uhr  
Mo-Di: 13:30 bis 16:00 Uhr  
Do: 13:30 bis 18:00 Uhr  
Fr: 07:15 bis 12:00 Uhr

**KFZ-Zulassungsstelle:**

(Lauterecken)  
Mo-Do: 07:15 bis 12:00 Uhr  
Mo-Di: 13:30 bis 15:00 Uhr  
Do: 13:30 bis 18:00 Uhr  
Fr: 07:15 bis 11:30 Uhr

**Bankverbindungen:**

Kreissparkasse Kusel  
Kreissparkasse Kusel  
Volksbank Kaiserslautern  
Volksbank Lauterecken  
Postbank AG

**IBAN:**

DE73 5405 1550 0030 0035 45  
DE07 5405 1550 0060 0010 13  
DE58 5409 0000 0041 0001 04  
DE11 5409 1700 0000 1532 06  
DE38 5451 0067 0004 0016 77

**BIC-SWIFT:**

MALADE51KUS  
MALADE51KUS  
GENODE61KL1  
GENODE61LEK  
PBNKDEFFXXX

Nach dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaues von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I Seite 1353) ist die Darstellung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen ohnehin nur noch bis längstens 31. Dezember 2027 wirksam; anschließend treten Flächennutzungspläne mit derartigen Darstellungen insoweit per Gesetz außer Kraft.

Von Seiten des Fachbereiches 3, öffentliche Sicherheit und Ordnung, in unserem Hause ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Lärmschutzes, des Schattenwurfes und des Eisabwurfes bei Betrieb der Anlage werden durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) behandelt; die Verbandsgemeindeverwaltung ist nur für möglichen Eisabwurf bei Stillstand der Anlage zuständig. Die Rotorflügel der zur Genehmigung beantragten Windenergieanlagen WEA 3 und WEA 4 berühren bzw. überstreichen Teilstrecken der gemeindlichen Wirtschaftswege Flurstück Nr. 4284 und 4158 der Gemarkung Jettenbach. Wir bitten Sie, insoweit in die Genehmigung der Anlagen geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufzunehmen. Ansonsten bestehen aus der Sicht des Fachbereiches „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Müller

Müller, Bürgermeister

### **In Abdruck**

Herrn  
Ortsbürgermeister Harth o.V.i.A.  
Höhstraße 20  
66887 Jettenbach

Fachbereich 3  
im Hause

zur Kenntnis.

Wolfstein, den 10.10.2022  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Lauterecken-Wolfstein  
Fachbereich 2

Müller, Bürgermeister